

## 61 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 08 13

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ARTIKEL I

Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und 467/1974 wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 35 des § 2 Abs. 3 hat zu lauten:  
„35. die Studienrichtung „Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen);“
2. Der zweite Satz des § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„Das Studium der Studienrichtungen „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ und „Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 34 und 35) ist nur mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten zu kombinieren.“

3. Im § 15 Abs. 2 wird die Bezeichnung der Studienrichtung „Warenkunde und Technologie (Lehramt an höheren Schulen)“ in „Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen)“ geändert.

4. In der Anlage A hat die Z. 35 zu lauten:  
„35. Studienrichtung „Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen)“

### Erste Diplomprüfung

Besondere Zulassungsbedingungen

Vorprüfungen aus:

- a) Chemie;
- b) Physik.

Diese Vorprüfungen können auch im zweiten Studienabschnitt abgelegt werden.

### Prüfungsfächer

- a) Grundlagen der Mineralogie, Geologie und Petrologie einschließlich Bodenkunde,
- b) Grundlagen der Botanik;
- c) Grundlagen der Zoologie.

### Zweite Diplomprüfung

Besondere Zulassungsbedingungen

Vorprüfungen aus:

- a) Chemie;
- b) Physik.

Diese Vorprüfungen können auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

### Prüfungsfächer

- a) Spezielle Botanik;
- b) Spezielle Zoologie;
- c) Humanbiologie (Somatologie und Humanoökologie);
- d) Allgemeine Technologie und Warenwirtschaftslehre;
- e) Warenkunde und spezielle Technologie;
- f) nach Wahl des Kandidaten ein Spezialgebiet der Biologie oder Warenlehre, dem das Thema der Diplomarbeit angehört.“

### ARTIKEL II

(1) Das Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

## Erläuterungen

Die Lehrpläne für die mittleren und höheren kaufmännischen Schulen sehen eine Integration der bisher selbständigen Unterrichtsgegenstände „Naturgeschichte“ und „Warenkunde“ zum neuen Gegenstand „Biologie und Warenkunde“ vor. Es handelt sich um ein naturwissenschaftlich fundiertes Fach, das aus dieser Grundlage die Warenkunde unter Einschluß bestimmter Grundtechnologien und unter Bedachtnahme auf umfassende wirtschaftliche Gesichtspunkte entwickelt. Die dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen bei der Studienrichtung „Warenkunde und Technologie (Lehramt an höheren Schulen)“ zugrunde liegenden Vorstellungen sind von der Entwicklung überholt worden und stimmen mit den vorgenannten neuen Lehrplänen nicht mehr überein, sodaß die Grundlage für ein den geänderten Verhältnissen angepaßtes Lehramtsstudium zu schaffen ist.

Die Studienrichtung „Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen)“ ist im Interesse einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung weitgehend parallel zur Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ hinsichtlich der mineralogischen, botanischen, zoologischen, humanbiologischen und

humanökologischen Studien zu gestalten. Aus diesen Gründen und im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Studien ist auch diese Studienrichtung mit keiner zweiten Studienrichtung zu kombinieren, sondern als Einfachstudium durchzuführen. Der organisatorische Aufbau des neunsemestrigen Studiums berücksichtigt, daß die naturwissenschaftlichen Fächer im ersten und teilweise noch im zweiten Studienabschnitt an einer naturwissenschaftlichen Fakultät, die Warenlehre und Technologie bei Einbeziehung der neueren Entwicklung sowie die wissenschaftlichen Ergänzungsfächer im zweiten Studienabschnitt vor allem an der Wirtschaftsuniversität Wien absolviert werden können. Die Studenten haben daher die Möglichkeit sich zu einem späteren Termin über die Ausbildung bzw. Weiterbildung zu entscheiden.

Da die Einrichtungen für die Biologie und Erdwissenschaften an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg sowie die Einrichtungen für die Warenkunde und Technologie bereits an der Wirtschaftsuniversität Wien bestehen, können die Kosten für die Einrichtung der Studienrichtung auf ein Minimum beschränkt werden.

61 der Beilagen  
Gegenüberstellung

Alte Fassung:

**§ 2 Abs. 3**

35. die Studienrichtung „Warenkunde und Technologie (Lehramt an höheren Schulen)“;

§ 3. (4) Das Studium der im § 2 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) als erste Studienrichtung ist mit dem Studium einer zweiten dieser Studienrichtungen (Studienzweige) nach Wahl des ordentlichen Hörers und mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten (§ 10 Abs. 2 bis 7) zu kombinieren. Das Studium der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 34) ist nur mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten zu kombinieren. Soweit es im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaften sowie auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen erforderlich ist, können in den Studienordnungen bestimmte Kombinationen von Studienrichtungen vorgeschrieben werden.

§ 15. (2) An die Absolventen folgender Studienrichtungen ist der akademische Grad „Magister der Philosophie“ lateinische Bezeichnung „Magister philosophiae“, abgekürzt „Mag. phil.“, zu verleihen.

„Mathematik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 26),

„Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 27),

„Physik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 28),

„Astronomie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 29),

„Meteorologie und Geophysik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 30),

„Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31),

„Erdwissenschaften“ (§ 2 Abs. 3 Z. 32),

„Biologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 33),

„Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 34),

„Warenkunde und Technologie (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 35),

„Haushalts- und Ernährungswissenschaften“ (§ 2 Abs. 3 Z. 39).

Neue Fassung:

**1. Die Z. 35 des § 2 Abs. 3 hat zu lauten:**

„35. die Studienrichtung „Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen)“;“

**2. Der zweite Satz des § 3 Abs. 4 hat zu laufen:**

„Das Studium der Studienrichtungen „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ und „Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 34 und 35) ist nur mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten zu kombinieren.“

**3. Im § 15 Abs. 2 wird die Bezeichnung der Studienrichtung „Warenkunde und Technologie (Lehramt an höheren Schulen)“ in „Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen)“ geändert:**

Anlage A

35. Studienrichtung „Warenkunde und Technologie (Lehramt an höheren Schulen)“

**4. In der Anlage A hat die Z. 35 zu laufen:**

„35. Studienrichtung „Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen)“

4

## 61 der Beilagen

## Alte Fassung:

## Erste Diplomprüfung

## Prüfungsfächer

- a) Grundlagen der Mineralogie und Geologie;
- b) Grundlagen der Botanik.

## Zweite Diplomprüfung

## Prüfungsfächer

- a) Anorganische Warenkunde (einschließlich Technologie);
- b) Organische Warenkunde (einschließlich Technologie).

## Neue Fassung:

## Erste Diplomprüfung

## Besondere Zulassungsbedingungen

## Vorprüfungen aus:

- a) Chemie;
- b) Physik.

Diese Vorprüfungen können auch im zweiten Studienabschnitt abgelegt werden.

## Prüfungsfächer

- a) Grundlagen der Mineralogie, Geologie und Petrologie einschließlich Bodenkunde;
- b) Grundlagen der Botanik;
- c) Grundlagen der Zoologie.

## Zweite Diplomprüfung

## Besondere Zulassungsbedingungen

## Vorprüfungen aus:

- a) Chemie,
- b) Physik.

Diese Vorprüfungen können auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

## Prüfungsfächer

- a) Spezielle Botanik;
- b) Spezielle Zoologie;
- c) Humanbiologie (Somatologie und Humanökologie);
- d) Allgemeine Technologie und Warenwirtschaftslehre;
- e) Warenkunde und spezielle Technologie;
- f) nach Wahl des Kandidaten ein Spezialgebiet der Biologie oder Warenlehre, dem das Thema der Diplomarbeit angehört.“